

grosse Aufregung, da die Hauptleute infolge des Ausbleibens der Pensionen und Hauptleutegelder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen könnten.

1) vgl. EA V 2, 1252-1253

Original
AH 13, 260

129

[nach 1618]

B

STREITFALL ZWISCHEN [HEINRICH] FLECKENSTEIN UND ALTLANDVOGT
[OSWALD II.] ZURLAUBEN [WEGEN DES MANNLEHENSFALLS
DES SCHLOSSES HEIDEGG¹]

Es wird festgehalten, dass die Landvögte [der Freien Aemter] [Heinrich] Fleckenstein mehrmals dazu angehalten hätten, sich förmlich belehnen zu lassen. Deren Bemühungen aber seien erfolglos geblieben. Mit Landvogt [Oswald] Zurlauben sei es deswegen schliesslich zu einem ernsthaften Streit gekommen. In Baden, wo der Fall zur Behandlung gekommen sei, hätten Zurlauben und Fleckenstein je verschiedene sich widersprechende Urteile erhalten. Gemäss dem, das Fleckenstein erhalten habe, müsste er an Altlandvogt Zurlauben 50 Kronen und an den jetzigen Landvogt 40 Kronen zahlen. Damit aber sei Zurlauben nicht einverstanden gewesen und habe mit Hilfe der Ortsstimmen eine Bestätigung des ihm günstigeren Urteils, wonach ihm 90 Kronen gegeben werden müssten, zustandegebracht.

1) *Aufgrund eines Vertrages mit Junker Jost Kündig vom 5. März 1618 hatte Oswald Zurlauben Anspruch auf den Mannlehensfall des Schlosses Heidegg in der Höhe von 90 Kronen [AH 71, 77-78]*

Notizen von unbekannter Hand
AH 13, 261-262